

Jugendmedienschutz in Finnland – mehr als nur Freigaben

Sven Petersen

Im Rahmen eines Besuchs bei der staatlichen finnischen Filmbewertungsstelle konnte der Autor das finnische Jugendmedienschutzsystem kennenlernen und Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede zur deutschen Praxis hautnah miterleben. Der Beitrag skizziert das finnische Jugendschutzsystem, das sich durch ausgesprochen pragmatische Lösungen und eine hohe Transparenz auszeichnet. In Finnland existiert nur eine zentrale Einrichtung für die Medien-

bewertung. Der Bewertungsstelle obliegt ebenfalls die Kontrolle über die Einhaltung ihrer Freigaben. Alle ungeprüften Medien – auch die mit pornografischen Darstellungen – unterliegen einer Meldepflicht. Im Fernsehen hält sich der finnische Staat zurück, bei den PC- und Videospielen setzt er auf die freiwillige Selbstkontrolle durch das PEGI-System. Einen rechtlichen Jugendmedienschutz für das Internet kennt das finnische System nicht.

Die bedeutendste und gleichzeitig traditionsreichste Jugendschutzinstitution Finnlands ist das Valtion Elokuvatarkastamo (VET). Das staatliche Filmprüfungsbüro mit Sitz in der Hauptstadt Helsinki ist dem Bildungsministerium untergeordnet und wurde 1946 gegründet. Lange Zeit war das VET auch für Erwachsenen-Schutz und Filmzensur (z. B. aus außenpolitischen Gründen) zuständig (vgl. Sedergren 2006). In den vergangenen Jahren erlebte die finnische Filmbewertung jedoch eine zunehmende Liberalisierung: Die Erwachsenen-Zensur wurde 2001 abgeschafft¹, Medien werden seitdem ausschließlich zum Schutze der Jugend bewertet (von Gottberg 2000). Im Rahmen von Gesetzesnovellen wurden dem VET nach und nach weitere Aufgaben außerhalb der Filmbewertung zugeteilt. Zuletzt wurden die Jugendschutzbestimmungen 2007 reformiert. Nach einer umfassenden Evaluation wurde u. a. die Altersstufe 13 neu eingeführt.

Kennzeichnend für das finnische Jugendschutzsystem ist der Begriff „Bildprogramme“. Hierunter werden neben Filmen auch PC- und Videospiele, Video-on-De-

mand-Angebote und neuerdings auch Onlinespiele verstanden. Zu den Aufgaben des VET zählen neben der Bewertung vorgelegter Bildprogramme gutachterliche Tätigkeiten für andere Behörden, die Registrierung aller ungeprüften Programme in Datenbanken sowie die Beratung der Anbieter. Zudem überprüft die finnische Bewertungsstelle auch die Beachtung ihrer Kennzeichen. Das Gesetz zur Prüfung von Bildprogrammen ermöglicht es Mitarbeitern des VET, Inspektionen in Kinos und Ladengeschäften durchzuführen und Betreiber auf Verfehlungen hinzuweisen.

Altersstufen und Prüfkriterien

Neben vier hauptamtlichen Prüfern (davon sind zwei ganztags beschäftigt) werden beim VET derzeit sechs weitere Prüfer stunden- bzw. tageweise eingesetzt. Bei ihrer Benennung wird darauf geachtet, dass sie über Erfahrungen mit Kindern und Jugendlichen verfügen bzw. gar als klinische Psychologen arbeiten. Jedes Bildprogramm, das Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit zu-

Anmerkungen:

1

Bis zu diesem Zeitpunkt war z. B. die Verbreitung von Pornografie auf Trägermedien in Finnland auch für Erwachsene offiziell verboten.

gänglich gemacht werden soll, muss vorgelegt werden. Bildprogramme können für alle Altersstufen, ab 7, ab 11, ab 13, ab 15 oder ab 18 Jahren freigegeben werden. Die Alterskennzeichnung „ohne Altersbeschränkung“ existiert somit theoretisch auch in Finnland. An der Kinokasse und auf den Medien wird jedoch stets eine „3“ angegeben. Dies spiegelt die finnische Auffassung wider, wonach Kinder unter 3 Jahren möglichst keine audiovisuellen Programme nutzen sollten. Die Altersangaben des VET sind gesetzlich bindend. Bei Filmvorführungen können Kindern in Begleitung einer erwachsenen Person Filme gezeigt werden, deren Altersgrenze sie um maximal zwei Jahre unterschreiten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Filme ab 18. Wenn Bildprogramme ausschließlich Erwachsenen gezeigt oder zugänglich gemacht werden sollen, müssen sie nicht geprüft werden und können vom Anbieter in Eigenregie mit dem Kennzeichen „18“ versehen werden.² Es besteht für Erwachsenen-Medien aber eine Meldepflicht. Ohne Prüfung dürfen Lernprogramme, Aufnahmen von Musik- oder Sportdarbietungen, Gottesdiensten sowie für Kinder aller Altersstufen geeignete Animationsfilme vom Anbieter mit einer „3“ gekennzeichnet und an Minderjährige verbreitet werden.³ Die Selbstkennzeichnung der Medien durch den Anbieter wird mit einem abweichenden Symbol (Altersangabe im Quadrat statt im Kreis) kenntlich gemacht (siehe Abbildungen, S. 6).

Laut § 7 des finnischen Filmbewertungsgesetzes gibt es drei zentrale Gründe, Filme für gewisse Altersgruppen zu verbieten: Gewalt, Sexualität und Ängstigungen. Weitere Gründe sind z. B. die Darstellung von Drogenkonsum und -handel oder die Darstellung von Selbstmord. Nicht als Kriterium anerkannt ist in Finnland die Verwendung von Vulgärsprache oder sogenannten „bad words“. Im Bereich der Gewaltdarstellungen gilt, dass sämtliche fiktionale Darstellungen für Erwachsene grundsätzlich erlaubt sind und vom Anbieter mit einer „quadratischen“ 18 gekennzeichnet werden dürfen. Grenzen setzt das Strafrecht nur bei abgefilmter realer Gewalt (vgl. Karjalainen 2004). Einen Vergleich aktueller Freigaben aus Deutschland und Finnland zeigt die Tabelle.

Tabelle 1: Aktuelle Filmfreigaben im Vergleich

| Film | Freigabe VET | Freigabe FSK |
|---------------------------------|--------------|--------------|
| Slumdog Millionaire | 15 | 12 |
| Milk | 13 | 12 |
| Der Junge im gestreiften Pyjama | 13 | 12 |
| Der Vorleser | 15 | 12 |
| Der Baader-Meinhof-Komplex | 15 | 12 |
| Nachts im Museum 2 | 7 | 6 |

Quellen: www.vet.fi und www.fsk.de



Illuminati

Ein Prüfer genügt

In der Zusammensetzung der Prüfausschüsse ist das VET weitestgehend frei. In der Regel bewerten drei bis fünf Gutachter gemeinsam die eingereichten Kinofilme. Andere Bildprogramme werden von ein bis zwei Prüfern gesichtet. Video-on-Demand-Angebote werden im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens anhand der Aktenlage geprüft. Einen Protokollführer wie den deutschen Jugendschutzsachverständigen kennt die finnische Filmprüfung nicht. Jeder einzelne Prüfer muss eine schriftliche Begründung seiner Entscheidung abgeben. Eine zusammengefasste Kurzbegründung wird für die Öffentlichkeit in den Onlineauftritt des VET eingestellt. Die finnische Transparenz geht sogar so weit, dass anhand des Datenbankeintrags namentlich nachvollzogen werden kann, welche Prüfer die jeweilige Begutachtung vorgenommen haben.

Einen beispielhaften Eindruck der veröffentlichten Kurzanfragen sollen an dieser Stelle die Datenbankeinträge zu den Filmen *Illuminati* und *Monsters vs. Aliens* vermitteln.⁴

Illuminati (13):

„Der Thriller über die katholische Kirche enthält einige Schusszenen und zwei Verbrennungsszenen. Im Vergleich zu dem Film *The Da Vinci Code* ist die Gewalt nicht so prägend und nicht so detailliert, mit Ausnahme der Verbrennungsszenen. Der Gesamteindruck ist milder als bei *The Da Vinci Code*.“

2 Diese Praxis sorgte Ende 2008 für Verwirrung, als die Serie *Unsere kleine Farm* in Finnland mit einer 18er-Kennzeichnung in den Handel kam. Der Antragsteller wollte schlicht und einfach die Prüfgebühren einsparen (VET 2009, S. 5).

3 Bei diesen Filmen besteht für das VET jedoch das Recht, sie bei Verdacht zur Prüfung einzufordern. Dies kommt insbesondere bei Animationsfilmen immer wieder vor.

4 Die Kurzbewertungen wurden entnommen aus www.vet.fi. Es handelt sich um eigene Übersetzungen.

Monsters vs. Aliens



5
2008 gab es vergleichsweise wenig Appellationen. Die Zahl der Appellationen bewegt sich seit mehreren Jahren zwischen 10 und 14.

6
Die Verbreitung von unzulässiger Pornografie kann in Finnland mit bis zu zwei Jahren Haft (bei Kinderpornografie bis zu sechs Jahren) bestraft werden, die Abgabe zulässiger Pornografie an Minderjährige mit bis zu sechs Monaten. Verstöße gegen die Melde- und Kennzeichnungspflicht werden mit Geldstrafen geahndet.

7
Weitere Informationen zum PEGI-System unter www.pegi.info/de/

8
2008 wurden so z. B. mehrere NHL-Eishockey-Spiele, die von PEGI aufgrund enthaltener Gewalt mit einer +16 bewertet wurden, beim VET eingereicht. Das VET gab sie ab 7 Jahren frei.

9
2008 war das Ergebnis der Testkäufe im Vergleich zum Vorjahr äußerst positiv. Nur in 25 % aller Fälle wurden Minderjährigen Erwachsenen-Spiele ausgehändigt, 2007 waren es noch 43 % (VET 2009).

Monsters vs. Aliens (7):

„In dem animierten Science-Fiction-Abenteuerfilm gibt es Figuren, die Kinder im Vorschulalter ängstigen können, sowie animierte Gewalt und eine belastende Verfolgungsszene. Das Komödienhafte und die humoristischen Phantasiefiguren mildern den ängstigenden Eindruck.“

Ist ein Antragsteller mit einer Bewertung des VET nicht einverstanden, kann er Beschwerde beim staatlichen Appellationsausschuss einlegen. Das Ergebnis der Appellation ist bindend und kann nur noch vor Gericht angefochten werden. Die Schiedsstelle wurde 2008 in acht Fällen einberufen.⁵ Betroffen war u. a. der Film *Sex and the City*, der erst in der zweiten Prüfung die erwünschte Freigabe ab 13 Jahren erhielt.

Grenzen bei Pornografie

Bei der Pornografie wird wie in Deutschland zwischen Softcore, Hardcore und unzulässiger Pornografie unterschieden. Während Softcore-Filme in aller Regel ab 15 freigegeben werden, sind Hardcore-Filme nur für Erwachsene erlaubt und müssen daher nicht zur Prüfung eingereicht werden. Alle in Finnland verbreiteten pornografischen Werke (auch Importe) müssen von den Händlern beim VET in eine Datenbank eingetragen werden.

Material jenseits der Hardcore-Pornografie unterliegt dem Strafgesetz und ist somit absolut unzulässig. Hierunter fallen neben Tier- und Kinderpornografie auch pornografische Angebote mit Gewalt. Ein wichtiges Kri-

3

7

12

16

18

Selbstkennzeichnungssymbole der Anbieter

terium ist dabei, ob die dargestellten Sexualpraktiken gesundheitsschädliche Folgen haben bzw. zeigen. Daher unterliegen in Finnland auch einige Angebote aus den Bereichen BDSM (z. B. Atemreduktion), Analfisting oder Koprophilie einem kompletten Verbreitungsverbot. Das VET fungiert bei strafbaren Gewalt- und Sexualdarstellungen als Gutachter für die Ermittlungsbehörden, u. a. auch bei Vor-Ort-Untersuchungen in den Ladengeschäften. Darüber hinaus wird das VET auf eigene Initiative tätig. Per elektronischer Bilderkennung werden möglicherweise unzulässige Angebote aus der Datenbank herausgefiltert und beim Händler zur Prüfung angefordert. Stuft das VET den Inhalt als strafrechtlich relevant ein, wird der Händler informiert. Erst wenn das Medium weiterhin verbreitet wird, werden die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet.⁶ Allein 2008 wurden 540 pornografische Werke zur Prüfung angefordert, davon verstießen 52 % gegen Strafbestimmungen (VET 2009, S.7).

PEGI als anerkanntes System für PC-Spiele

Bei den PC- und Videospiele setzt der finnische Staat vorrangig auf Selbstkontrolle. Bereits im Jahr 2003 hat sich Finnland dem System PEGI (Pan European Game Information) angeschlossen.⁷ Seit der Gesetzänderung 2007 werden die Freigaben von PEGI in den Altersstufen 3+, 7+, 12+, 16+ und 18+ in Finnland offiziell anerkannt. Auch für Spiele gilt die gesetzliche Meldepflicht. Das VET hat jederzeit das Recht, Spiele zur Prüfung anzufordern, machte davon bislang aber keinen Gebrauch. Selbst wenn man mit den Einstufungen durch PEGI vielleicht nicht immer zufrieden ist, sollen Eltern und Kinder in Finnland nicht durch doppelte Kennzeichnung verunsichert werden. In Einzelfällen kommt es vor, dass Hersteller von sich aus eine abweichende Kennzeichnung beim VET beantragen.⁸ Im Gegensatz zu den Freigaben durch das VET handelt es sich bei den PEGI-Kennzeichen bis zur Stufe +16 lediglich um Empfehlungen. Untersagt ist in Finnland bislang nur der Verkauf oder die Weitergabe von +18er-Spielen an Minderjährige. Zur Kontrolle dieses Verbots arbeitet die Prüfstelle mit dem Branchenverband FIGMA zusammen und führt die in Deutschland zuletzt kontrovers diskutierten Testkäufe mit Minderjährigen durch.⁹

Beim Fernsehen hält sich der Staat zurück

Weitaus weniger institutionalisiert als in Deutschland ist in Finnland der Minderjährigenschutz im Rundfunk und für Telemedien. Die gesetzlichen Bestimmungen für den Kinder- und Jugendschutz im Fernsehen sind übersichtlich und gehen auf die Europäische Fernsehrichtlinie zurück. Das finnische Gesetz kennt neben Warnhinweisen vor Sendungen auch Sendezeitgrenzen. Ihre genaue

Ausgestaltung ist nicht gesetzlich festgelegt, sondern wird jeweils mit den Anbietern vereinbart. Derzeit dürfen Sendungen ab 11 Jahren nicht vor 17.00 Uhr, Sendungen ab 13 Jahren nicht vor 19.00 Uhr und Sendungen ab 15 Jahren nicht vor 21.00 Uhr ausgestrahlt werden. Sendungen für Erwachsene dürfen wie in Deutschland erst nach 23.00 Uhr gezeigt werden.

Für die Platzierung und Bewertung ihrer Programme tragen die Programmveranstalter selbst Verantwortung. Die richtige Platzierung der Sendungen wird vom Viesintävivasto (englisch: FICORA) beaufsichtigt, das ähnlich wie die deutschen Landesmedienanstalten auch für alle weiteren Fragen der Medienregulierung (u. a. Lizenzierung und Werbeaufsicht) zuständig ist. Die Kommunikationsbehörde orientiert sich dabei an den Freigaben des VET und nimmt den Sachverstand der Bewertungsstelle in Einzelfällen in Anspruch. Die Sendezeitgrenzen gelten nicht für verschlüsselte Programme. Auch werden in Finnland in der Aufsicht keine Unterschiede zwischen den öffentlich-rechtlichen Programmen von YLE und Privatsendern gemacht. Eine Regulierung über kinder- oder jugendgefährdende Inhalte im Internet findet abseits von Bildprogrammen (Video-on-Demand-Angebote und Onlinespielen) nicht statt.

Fazit

Das finnische Jugendschutzsystem lässt sich wohl am besten mit den Adjektiven pragmatisch, flexibel und transparent beschreiben. Anbieter von Medien werden per Gesetz zur Zusammenarbeit mit schlank aufgestellten Behörden verpflichtet. Vorhandene Selbstregulierungsmechanismen werden in das System eingebunden, eine kritische Evaluation findet regelmäßig statt. Das europaweit wohl einzigartige Onlinemeldesystem ersetzt die Vorlagepflicht und senkt sowohl Prüfaufwand als auch -kosten. Die Veröffentlichung von Kurzbegründungen sorgt für hohe Transparenz und Akzeptanz der Entscheidungen.

Beeindruckend für einen deutschen Besucher ist, wie unaufgeregt und konstruktiv die Finnen über den Kinder- und Jugendmedienschutz diskutieren. Selbstverständlich gibt es auch in Finnland Umsetzungsprobleme. So sehen viele Eltern in den Freigaben des VET nach wie vor nur Empfehlungen, und längst nicht alle Anbieter und Händler kommen ihren Meldepflichten nach. Man versucht gemeinsam, mit verstärkten Kontrollen und dialogorientierter Öffentlichkeitsarbeit zielgerichtet Abhilfe zu schaffen. Denn in Finnland ist man sich einig: Jugendfreigaben und -verbote ergeben nur dann einen Sinn, wenn sie auch kontrolliert, verstanden und gesellschaftlich akzeptiert werden.

Literatur:

Gottberg, J. von:
Zensur für Erwachsene wird abgeschafft. Die Film- und Videoprüfung wird ab 2001 in Finnland liberalisiert.
In: tv diskurs, Ausgabe 14 (Oktober 2000), S. 4 – 11

Karjalainen, L.:
Miten lakia noudataan? Raportti Valtion elokuvatarkastamon ja poliisin kuvaohjelmien jalkivalvontaprojektista.
VET: Helsinki 2004

Sedergren, J.:
Taistelu elokuvansensuurista.
SKS: Helsinki 2006

VET:
Försöksköp: Försäljningen av F18-spel till minderåriga har minskat.
Pressemitteilung vom 12.11.2008. Abrufbar unter: http://www.vet.fi/svenska/tiedotteet/vet_tiedote_2008_11_12_ru.php

VET:
Verksamhetsberättelse 2008. Abrufbar seit 2009 unter: http://www.vet.fi/dokumentit/Toimintakertomus_2008_ru.pdf

Sven Petersen ist Jugendschutzreferent der Bremischen Landesmedienanstalt (brema), Prüfer der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und Jugendschutzsachverständiger sowie Vertreter des Ständigen Vertreters der Obersten Landesjugendbehörden bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK).

